

Sportschützenverein Frauenkirchen – Heideboden

ZVR 278974956

Sehr geehrte Mitglieder und Tagesmitglieder des Sportschützenvereines Frauenkirchen!

Aufgrund einer Verordnung des Sozialministeriums (BGBl. II Nr. 214/2021, COVID-19-ÖV) wird mit **19. Mai 2021** der Schießbetrieb bis auf Weiteres wie folgt ermöglicht:

1) Anmeldung und Eintrittsvoraussetzungen

Erhebung von Kontaktdaten:

Jeder, der die Schießstätte betritt, muß sich im Standbuch (Schießbuch) eintragen. Für Mitglieder entfallen zusätzliche Angaben, da deren Daten dem Verein bekannt sind.

Tagesmitglieder müssen zusätzlich neben **Vorname NACHNAME** auch die **Telefonnummer und die Uhrzeit** bekanntgeben! Die Daten werden nach 28 Tagen gelöscht.

Beim Betreten des Schützenhauses und beim Eintragen im Standbuch ist eine Maske zu tragen und der 2 m Abstand einzuhalten! Es gilt die Regelung „Getestet – Genesen – Geimpft“.

Eintrittstests:

Für alle Mitglieder und Tagesmitglieder, die die Schießstätte nutzen möchten sind folgende Eintrittstests erforderlich:

- a) Antigentest, Eigenanwendung, jedoch in einem behördlichen EDV-System erfaßt, Gültigkeit: 24 Stunden, oder
- b) Antigentest, befugte Stelle (z.B. Apotheke), Gültigkeit 48 Stunden, oder
- c) Molekularbiologischer Test, befugte Stelle, Gültigkeit 72 Stunden, oder
- d) Überstandene Infektion, ärztliches Attest, Gültigkeit 6 Monate
- e) Impfung, Impfpaß, ab dem 22. Tag nach der Impfung Eintritt möglich, Gültigkeit 3 Monate, ab der 2. Impfung Gültigkeit 9 Monate

Abstände und Masken:

- a) FFP2-Masken, ohne Ausatemventil
- b) Min. 2 m Abstand
- c) Min. 20 m² pro Person

Ausnahmen:

- a) Bei der unmittelbaren Ausübung des Sportes am Stand ist keine Maske erforderlich
- b) In Feuchträumen (Sanitärbereich) ist keine Maske erforderlich

2) Schießbetrieb

Es stehen folgende Stände zur Verfügung (Mit Bezug auf § 8 Abs. 6, Z. 2B COVID-19-ÖV):

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| a) 25 m Stand | Jeder 2. Stand kann benutzt werden |
| b) 50 m Stand | 2 Stände |
| c) Politronic-Anlage | 2 Stände |
| d) 100 m Stand | 2 Stände |
| e) Luftstand | Jeder 2. Stand kann benutzt werden |

Die **Schießzeit**, inklusive Eintragung im Schießbuch, Vorbereitung und Versorgen der mitgebrachten Gegenstände nach Ende des Schießens, wird auf **maximal 60 min je Schütze und Tag** beschränkt! Es werden nur so viele Schützen eingelassen, wie Stände frei sind.

Der **Bereich zwischen Hecke und 100 m Stand im Freien dient als Wartezone**, für Schützen, die auf einen freien Stand warten möchten. Auch hier gelten die oben genannten Abstandsregeln und das Verbot für den Konsum alkoholischer Getränke und von Speisen.

Auf das Einhalten der Schießordnung und der Sicherheitsbestimmungen wird hingewiesen. Die **öffentlichen Schießzeiten** sind: **Samstag von 1300 bis 1700 Uhr** und **Sonntag von 0830 bis 1200 und von 1300 bis 1700 Uhr**.

3) Kantine und Konsum von Getränken und Snacks

Kantine, Aufenthaltsbereich im Schützenhaus:

- a) Kein Konsum und keine Aufenthalt an der „Bar“
- b) Max. 4 Personen insgesamt, Konsumation im Sitzen, beim Aufsuchen der Toiletten bzw. der Stände gelten Maskenpflicht und 2 m Abstand.
- c) Eintrittstests verpflichtend (Siehe oben)!

Im Freien (Terrasse):

- a) Konsum im Sitzen
- b) Max. 10 Personen insgesamt, beim Aufsuchen der Toiletten bzw. der Stände gelten Maskenpflicht und 2 m Abstand.
- c) Eintrittstests verpflichtend (Siehe oben)!

4) Bewerbe und Waffenführerschein

Bewerbe gelten als Zusammenkünfte im Sinne des § 13 der Verordnung. Das bedeutet:

- a) Max. 10 Personen insgesamt
- b) Gilt auch für den Vortrag zum Waffenführerschein. Schießen unter Aufsicht wie gehabt: Instruktor und eine Person.
- c) Bei mehr als 10 Personen ist die Zusammenkunft bei der BH Neusiedl am See eine Woche vorher anzuzeigen

Hinweis:

Die „Vereinsmeisterschaft“, welche für die Waffenbehörde als Nachweis für das regelmäßige Schießen im Sinne des WaffG dient, kann unter Einhalten der nachfolgenden Regeln für den Schießbetrieb abgeschossen werden. Es ist somit

keine „Veranstaltung“ im Sinne der Verordnung, da das Abschießen von einzelnen Schützen zu selbst bestimmten Zeiten unter Wahrung der Abstandsregeln erfolgt.

5) **Zusätzliche Maßnahmen und COVID-Beauftragte**

- a) Ein COVID-19-Präventionskonzept liegt bei der Standaufsicht auf
- b) Als COVID-19-Beauftragte sind folgende Personen benannt:

OSM Markus Hareter Tel. 0699 17 16 74 44

Peter Pammer Tel. 0660 49 66 310 (Ansprechperson in Behördenangelegenheiten)

Die COVID-19-Beauftragten sind Ansprechpersonen für die Behörden!

Das **Schützenhaus** darf für das **Eintragen im Schießbuch**, sowie für die Nutzung der Sanitäreinrichtungen betreten werden. Vor dem Eintragen im Schießbuch sind die **Hände zu desinfizieren**, nach Benützen der Sanitären Anlagen sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen und nach dem Abtrocknen auch zu desinfizieren.

Die **Standaufsicht** ist für die stündliche **Desinfektion der Türklinken** und das **Lüften** des Schützenhauses verantwortlich, weiter auch für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der einschlägigen Corona-Schutzmaßnahmen. Kann die Desinfektion nicht durchgeführt werden, so ist dies im Schießbuch mit Datum, Uhrzeit und Begründung zu vermerken. Kann der Mindestabstand von 2 m zu einem Vereinsmitglied oder Tagesgast nicht eingehalten werden, so hat die Standaufsicht für diese Zeit auch eine FFP2-Maske zu tragen.

Um eine Erkrankung an COVID-19 nicht zu verbreiten, gelten folgende weitere Maßnahmen:

- a) Besucher, in deren Umfeld ein Verdacht bzw. bestätigte Fälle von COVID-19 auftreten, dürfen die Schießstätte nicht benutzen. Das gilt auch, wenn man sich krank fühlt bzw. COVID-19-Symptome zeigt.
- b) Standaufsicht: Schützen, die offensichtliche Krankheitssymptome zeigen (häufiges Niesen, grippeähnliche Symptome, etc.), sollen darauf angesprochen werden, vom Benützen der Sportstätte Abstand zu nehmen.
- c) Das Schützenhaus ist in stündlichen Abständen zu lüften (Stoßlüftung: 3 min Fenster auf).

Die Regeln gelten auch für Ordentliche Mitglieder, die über einen Schlüssel zum Schießplatz verfügen und die Stände unter der Woche nutzen möchten!

Ein Mißsachten führt zum Platzverweis durch die Standaufsicht!

Der Vorstand.

Frauenkirchen, 21. Mai 2021